

Gesetz - Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 8. —

(No. 861.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 27ten April 1824., die Stempelfreiheit der mütterlichen Erb-Anfälle an uneheliche Kinder betreffend.

Um den in Ihrem Bericht vom 17ten d. M. bemerkten Zweifel zu entfernen, welchen der, dem neuen Stempel-Gesetz angehängte Tarif unter dem Artikel Erbschaften zurückläßt, will Ich die unter dem bemerkten Artikel enthaltenen Bestimmungen dahin deklariren, daß auch uneheliche Kinder von dem mütterlichen Nachlasse keinen Erbschaftsstempel zu entrichten haben sollen.

Potsdam, den 27ten April 1824.

Friedrich Wilhelm.

In
die Staatsminister v. Kirchheim und v. Kiewitz.

(No. 862.) Statut für die Kaufmannschaft zu Elbing. Vom 30sten April 1824.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von
Preußen u. u.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Da Wir beschlossen haben, die Kaufmannschaft Unserer See- und Handlung-Stadt Elbing auf ihren wiederholten Wunsch in eine Korporation zu vereinigen, und derselben eine angemessene Verfassung zu verleihen; so haben Wir den Entwurf eines Statuts für die Kaufmannschaft zu Elbing sorgfältig prüfen lassen, und solches in nachstehender Art genehmigt:

Jahrgang 1824.

R

Erster

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten Mai 1824.)